

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN
FERNWÄRME
ANLAGE 2
BAUGEBIET HIRTENWIESEN II
ROTTER BUCK WEST
FRIEDRICH-LIST-STR. (SAUERBRUNNEN)

Vorbemerkung

Im Rahmen ihrer umweltpolitischen und globalen Verantwortung hat die Stadt Crailsheim beschlossen, eine umweltgerechte und nachhaltige Entwicklung der Stadt zu forcieren. Innovative Projekte und Maßnahmen sind die Prämissen einer zukunftsorientierten Umweltpolitik und einer ressourcenschonenden Energiewirtschaft, die die Stadt Crailsheim mit den Stadtwerken gemeinsam umsetzt.

In Erkenntnis, dass bei Energiekonzepten für Neubaugebiete mit solarer Nahwärme die größte CO₂ Einsparung erreicht werden kann, hat die Stadt Crailsheim gemeinsam mit den Stadtwerken Crailsheim ein innovatives Konzept für eine solare Nahwärmeversorgung in dem Neubaugebiet Hirtenwiesen II entwickelt.

Dabei wird solare Wärme aus einer Gesamtkollektorenfläche - Endausbau von ca. 10.000 qm zur Bereitstellung von Heizenergie und Warmwasser eingesetzt, durch saisonale Wärmespeicherung soll ein solarer Deckungsgrad von etwa 50 % erreicht werden. Die weiter benötigte Wärme wird durch das vorhandene Fernwärmenetz vom Heizkraftwerk 1 der Stadtwerke Crailsheim zur Verfügung gestellt.

Die Grundstückseigentümer verpflichten sich im Kaufvertrag ihr Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen und die Fernwärme zu nutzen und die Technischen Anschlussbedingungen für das Gebiet Hirtenwiesen II einzuhalten.

Sie verpflichten sich die Rücklauftemperaturen von maximal 35°C einzuhalten.

Für den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Bestimmung (Anlage 2) der Stadtwerke Crailsheim GmbH (Stadtwerke) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

- Ausgabe Januar 2007 -

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBFernwärmeV)

Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer



abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthauseigentum mit Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBFernwärmeV)

2.1 Baukostenzuschuss

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss, einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Versorgungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Versorgungsanlagen sind das Fernheizwerk und die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungsleitungen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der Versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Versorgungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben / z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2 Bemessungsgrundlage

Maßgebend ist die sich nach der DIN EN 12831 ergebende Heizlast des anzuschließenden Gebäudes, die aufgerundet auf volle kW den Anschlusswert bildet.

2.3 Baukostenzuschuss je kW

→ Informationen zu aktuellen Preisen: siehe Preisblatt Hausanschlüsse

2.4 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Versorgungsanlagen verlangen.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlagen abhängig gemacht werden.

2.5 Angemessener Baukostenzuschuss

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgungsanlagen gilt ein Anteil von max. 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = x/100 \times K \times \text{PA} / \sum \text{PA}$$

Es bedeuten : x = Prozentualer Anteil der auf die einzelnen Anschlussnehmer über BKZ zu verteilende Gesamtkosten
 K = Kosten der Versorgungsanlagen
 PA = die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung/Ziffer 2.2
 $\sum \text{PA}$ = Summe der Einzelleistungen, die sich auf Grund der möglichen Bebauung im Versorgungsbereich ergeben



2.6 Verstärkung vorhandener Anlagen

Die Stadtwerke erheben einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

3.1 Anschluss

Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jedes Gebäude einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Die STW sind berechtigt, Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV zu bestimmen. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude oder selbständige Gebäudeteile (zum Beispiel Reihenhäuser), so kann die Stadtwerke Crailsheim GmbH jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss versorgen.

3.2 Kosten des Hausanschlusses

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken die Kosten des Hausanschlusses, d.h. die Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Kundenanlage.

Die Hausanschlüsse von der Versorgungshauptleitung abgehend sind im Zuge der Erschließung bereits ins Grundstück gelegt.

Im Baugebiet Hirtenwiesen II sind diese Teilanschlüsse mit dem Kauf des jeweiligen Grundstückes bereits beglichen.

In allen anderen Baugebieten werden verlegte Teilanschlüsse gemäß gültigem Preisblatt in Rechnung gestellt.

Die Anschlusskosten für die Fertigstellung des Anschlusses bis ins Gebäude werden pauschal (ohne Grabarbeiten) abgerechnet.

→ **Informationen zu aktuellen Preisen: siehe Preisblatt Hausanschlüsse**

Diese Pauschalbeträge beinhalten keine Kosten für Grabarbeiten und Kernbohrungen (Mauerdurchbruch im Kellergeschoss). Diese Arbeiten sind vom Anschlussnehmer selbst zu veranlassen.

Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an Stelle der o.g. Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endet an den Absperrventilen (Eigentumsgrenze) vor der Übergabestation.

4. Übergabestation (§ 11 AVBFernwärmeV)

4.1 Anschluss

Die ins Eigentum des Kunden übergehende Übergabestation wird von den Stadtwerken geliefert, montiert und gewartet.

Die Kosten der Übergabestation, mit einer Heizungsleistung bis 12 kW und Brauchwassererwärmung bis 30 kW, werden pauschal in Rechnung gestellt.

→ **Informationen zu aktuellen Preisen: siehe Preisblatt Hausanschlüsse**



In den Kosten ist die primäre Verbindungsleitung zwischen dem Hauseintritt und der Übergabestation bis zu einer Trassenlänge von 2 m enthalten. Bei größeren Entfernungen werden folgende Kosten abgerechnet.

Verbindungsleitung zwischen Hauseintritt und Übergabestation
Wärmebedarf bis 12 kW:

→ **Informationen zu aktuellen Preisen: siehe Preisblatt Hausanschlüsse**

4.2 Wartung

Die Wartungskosten für die Übergabestation sind im Grundpreis enthalten.

5. Inbetriebsetzung (§ 11 AVBFernwärmeV)

Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt ohne Entgelt; werden jedoch in der Kundenanlage nach Beantragung der Inbetriebsetzung Mängel festgestellt, die ein nochmaliges Tätigwerden der Stadtwerke erfordern, so sind die Stadtwerke berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.

6. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen, soweit diese für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

7. Verlegung von Messeinrichtungen (§ 18 AVBFernwärmeV)

Verlegungskosten nach § 18, Absatz 4 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBFernwärmeV)

Die Kosten der Nachprüfung nach § 19, Absatz 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9. Zahlungsverzug (§ 27 AVBFernwärmeV) und Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung und
- b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke
 - zum Einzug eines Betrages
 - zur Einstellung der Versorgung
 - zur Wiederaufnahme der Versorgung

während der üblichen Arbeitszeit werden pauschal berechnet, es gelten jeweils die öffentlich bekannt gegebenen Beträge. Bei Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.



10. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die Stadtwerke gemäß AVBFernwärmeV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

11. Ablesung und Abrechnung

11.1 Ablesung und Rechnung

Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt in der Regel jährlich. Die Stadtwerke erheben angemessene Teilbeträge.

11.2 Abrechnung gesamt

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Teilbeträgen.

12. Steuern und Abgaben

Eventuell neu hinzukommende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich berechnet.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.01.2007 in Kraft.